

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Leitung des SSK-Projektes
Standardisierung E-Bilanz und
Vereinheitlichung Ziffern JP
Frau Marianne Nufer
Per E-Mail ebilanz.ssk@anma.swiss

Schweizerischer
Treuhänderverband

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 64 30
F +41 31 380 64 31
treuhandswiss.ch

Bern, 25. August 2023



SSK-Projekt Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Ziffern JP

Sehr geehrte Frau Nufer

Mit E-Mail vom 7. Juli 2023 haben Sie uns eingeladen, unsere Meinung in obgenannter Angelegenheit abzugeben. Wir erlauben uns, im Namen von TREUHAND|SUISSE wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitende Bemerkungen

TREUHAND|SUISSE vertritt als Schweizerischer Treuhänderverband gesamtschweizerisch über 2'500 Mitglieder aus der Treuhandbranche und ist der grösste Branchenverband für KMU-Treuhandprofis. Betreffend das SSK-Projekt Standardisierung E-Bilanz und Vereinheitlichung Ziffern JP, lassen wir Ihnen gerne die folgenden Rückmeldungen zukommen.

2. Vereinheitlichung der Steuererklärung unter Berücksichtigung der E-Bilanz

TREUHAND|SUISSE begrüsst den Willen der Kantone die Steuererklärungen für die juristischen Personen unter Berücksichtigung der E-Bilanz zu vereinheitlichen.

Die Digitalisierung der Buchhaltung ist weit fortgeschritten. Seit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrecht am 1. Januar 2013, sind die Anforderungen an die Jahresrechnung und den Anhang einer juristischen Person erhöht worden.

Die allermeisten Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Schweiz gehören zu den KMU (Gesellschaften mit weniger als 250 Mitarbeiter). Diese Gesellschaften wenden den KMU-Kontenplan an. Die Anbieter von Buchhaltungssoftware ermöglichen den KMU ihre Buchhaltung nach dem KMU-Kontenplan zu führen. Somit verfügen die allermeisten KMU über eine Software, welche die Anwendung des KMU-Kontenplans ermöglicht.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänderinnen und –Treuhänder in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänderinnen und Treuhänder regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhand, macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

Demzufolge muss der Prototyp der E-Bilanz, welcher von der Arbeitsgruppe entwickelt wurde, ermöglichen, einen einwandfreien und vollständigen Import der Daten der Jahresrechnung sicherstellen.

TREUHAND|SUISSE legt sehr grossen Wert auf eine einfache und effiziente Lösung, welche es dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung ermöglicht, effizient zu arbeiten. Die elektronische Steuererklärung muss für die KMU eine Unterstützung darstellen. Die Aufbereitung der Daten muss rationell erfolgen können. Daten, welche bereits von den kantonalen Behörden erfasst sind, bzw. die im Veranlagungsverfahren involviert sind, müssen zwischen den Behörden ausgetauscht werden können. Relevante Informationen, die vom Handelsregister und vom Grundbuchamt geführt werden, sind durch die Veranlagungsbehörden bei den entsprechenden Stellen automatisch abzuholen und in der e-Bilanz, wenn relevant für die Veranlagung, zu ergänzen.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Positionen Vereinheitlichung der Steuererklärung unter Berücksichtigung der E-Bilanz

3.1. Beantwortung der gestellten Fragen

Sie haben uns gebeten zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Fehlen Positionen? Falls ja, welche?
2. Gibt es zu viele Positionen? Falls ja, welche?
3. Weitere Bemerkungen
4. Falls die Deklaration in einer Fremdwährung vorgenommen wird:
5. Beabsichtigen Sie, die Werte in CHF und in der Fremdwährung in die Veranlagungssoftware zu importieren? Oder importieren Sie die Werte nur in CHF?

Nachfolgend finden Sie unsere Antworten zu diesen Fragen. Dazu haben wir die Titel der Erläuterungen zur Vernehmlassung mit den Hinweisen auf die Seite(n) des Dokuments verwendet.

3.2. Beantwortung in der Reihenfolge der Positionen in den Erläuterungen

Steuerausscheidung (Seite 1 sowie 18 und 19 der Erläuterungen zur Vernehmlassung)

- Standardsteuerfälle müssen von Anfang an mit der Software gelöst werden können.
- Zuerst soll der Benutzer, die Möglichkeit haben, wie bei den heute anwendbaren Formularen, die Methode zu wählen. In einem zweiten Schritt werden die relevanten Informationen eingegeben bzw. anhand eines «Fragekataloges» zu den gelieferten Daten abgefragt.
- Allenfalls ist für komplizierte Fälle, insbesondere Patentbox und Superabzug für Forschung und Entwicklung, vorerst auf eine Eingabemöglichkeit dieser Informationen zu verzichten. Es handelt sich um eine beschränkte Anzahl von Fällen, die eine Sonderlösung gerechtfertigt.

Fremdwährung (Seite 2)

- Das System soll so programmiert sein, dass der Anwender die benutzte funktionale Währung in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen angeben muss. Mit anderen Worten kann die Steuerklärung nur mit Beträgen in der funktionalen Währung ausgefüllt werden.
- Der Durchschnittskurs für die Gewinnumrechnung bzw. der Stichtagskurs für die Kapitalumrechnung ist in einer solchen Situation nicht anzuwenden, sondern es wird automatisch der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital in Schweizer Franken generiert.

Vollmacht (Seite 3)

- Die Annahme einer vertraglichen Vertretung im Veranlagungsverfahren wird nur beim Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht befürwortet.
- Die Übermittlung kann digitalisiert vorgenommen werden.
- Eine einmal erteilte Vollmacht hat auch für die nachfolgenden Jahre Gültigkeit, sofern auf eine Vertretung hingewiesen wird. Es kann die Lösung betr. MWST-Deklaration übernommen werden (bereits zum Erlangen des Logins ist eine entsprechende Vollmacht nötig, welche dann für die Deklaration übernommen werden kann).

Jahresrechnung (Seiten 4 bis 7)

- Wir haben den Kontenplan mit dem veb.ch (Herrn Prof. Dieter Pfaff und Herrn Herbert Mattle) besprochen. Wir weisen auf die Stellungnahme dieses Verbands hin.

Steuerliche Korrekturen (Seiten 8 und 9)

- Allgemeine Bemerkung: Diese Rubrik darf nicht dazu führen, dass Nichtdeklaration als Steuerhinterziehung gewertet wird.
- D1010 Korrektur des Steueraufwands: welche Situation ist damit gemeint?
- D1205 Der Grundstückgewinnsteuer unterstellter Nettogewinn (für Kantone mit dem monetarischen System): Sollte nicht der Begriff des Rohgewinns verwendet werden (vor Besitzzdauerabzug)?

Beilagen (Seite 11)

- Allgemeine Bemerkung: Die Beilagen, die im konkreten Fall relevant sind, sollen automatisch generiert werden. Dies ergibt sich aus den Eingaben im KMU-Kontenplan. Es ist zu vermeiden, dass der administrative Aufwand gegenüber der aktuellen Situation erhöht wird. Sowohl die Unternehmen als auch die Steuerbehörden sollen effizient arbeiten können.
- 507 Saldobilanz: Warum wird dies benötigt? Aus unserer Sicht kommen diese Daten direkt via XBRL-Schnittstelle.

- 508 Anhang zur Jahresrechnung: Auf diese Position kann verzichtet werden, da dies in der Jahresrechnung enthalten ist
- 512 Steuererklärung des Sitzkantons: Dies sollte künftig durch die Schnittstelle nicht mehr nötig sein. Sofern wider Erwarten dies nicht möglich ist, hat die Steuerverwaltung des Nebensteuerdomizils die notwendigen Informationen bei der Steuerverwaltung des Hauptsteuerdomizils zu verlangen.
- 513 Revisionsbericht: TREUHAND|SUISSE sieht keinen Bedarf für die Steuerbehörde, den Bericht automatisch zu erhalten. Sämtliche Zahlen, die bereits eingegeben wurden, müssten nochmals beigelegt werden. Sofern der Bericht der Revisionsstelle an sich für die Behörde konkret von Nutzen ist, um die Veranlagung vorzunehmen, muss diese Informationen einzeln verlangt werden.
- 514 Jahresbericht: Wir verstehen nicht was damit gemeint ist. Wir beantragen, diese Position ersatzlos zu streichen.
- 518 Kontoblatt: Die Kontenblätter sind nur aufgrund einer konkreten Anfrage der Steuerverwaltung im Veranlagungsprozess zu liefern, und zwar nur insoweit als sie für eine korrekte Veranlagung des Steuerpflichtigen notwendig sind.

Bescheinigung (Seite 15)

- 2. Leistungs- / Funktionsentgelte und sonstige Vergütungen
Diese Informationen befinden sich im Lohnausweis der Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung. Der Lohnausweis ist der zuständigen Behörde abzugeben. Letztere stellt den Lohnausweis der Veranlagungsbehörde zur Verfügung.
- 3. Spesenvergütungen
Vgl. Ziffer 2
- 4. Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen und Infrastrukturen
Vgl. Ziffer 2
- 4. Darlehen und Kontokorrente:
TREUHAND|SUISSE verlangt, dass Kopien der entsprechenden Detailkonti nur aufgrund einer konkreten Anfrage der Steuerverwaltung zu liefern sind, und zwar nur insoweit als sie für eine vollständigen Veranlagung des Steuerpflichtigen notwendig sind.

Entlastung STAF (Seite 17)

- Die digitale Lösung ist so zu gestalten, dass die Beilagen für die Patentbox sowie für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand im PDF-Format angehängt werden können.

Liegenschaften (Seite 20)

- Aufgrund der Tatsache, dass die Liegenschaftskantone die Liegenschaftswerte bereits erfasst haben, verlangt TREUHAND|SUISSE, dass die Daten durch den Liegenschaftskanton bzw. durch das Grundbuchamt dem Sitzkanton automatisch zur Verfügung gestellt werden.

4.1. Weitere Überlegungen

Bewirtschaftung

Wie bereits erwähnt, ist es TREUHAND|SUISSE ein grosses Anliegen, dass die KMU entlastet und nicht zusätzlich belastet werden, indem die gleichen Informationen verschiedenen amtlichen Stellen separat zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine digitalisierte und effiziente Veranlagung von interkantonalen juristischen Personen bzw. von juristischen Personen mit in einem anderen Kanton ansässigen Gesellschafter, kann nur über die Entwicklung einer einzigen Software, welche von allen Kantonen verwendet wird, erfolgen. Nur so können interkantonale Verhältnisse rationell behandelt werden. So können auch Informationen, wie z.B. gemäss Ziffer 512 (Beilagen (Seite 11)), einfach berücksichtigt werden.

Information zur Gesellschaft

Die Informationen wie Firmenzweck, Gründungsdatum, Verwaltungsorgane usw., welche im Formular heute auf der ersten Seite zu deklarieren sind, sollten in Zukunft automatisch und direkt aus dem Handelsregister elektronisch bezogen werden können.

5. Schlussfolgerungen

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Einführung einer elektronischen Bilanz gemäss KMU-Kontenplan und deren Benutzung für die Erstellung der elektronischen Steuererklärung.

Es sind Lösungen zu finden, damit die Steuerpflichtigen nur einmal die Daten eingeben müssen. Amtliche Informationen, die von der Veranlagungsbehörde benötigt werden, müssen bei der zuständigen Behörde (insbesondere Handelsregister, Grundbuchamt und Steuerverwaltungen anderer Kantone) automatisch abgeholt werden können.

Die Ausrichtung auf den KMU-Kontenplan führt dazu, dass nur diese Informationen, welche sich in der Jahresrechnung befinden, zu übermitteln sind. Weitere Informationen zu den Konti sind im konkreten Fall zu verlangen, sofern dies für die Veranlagung notwendig sind.

TREUHAND|SUISSE verlangt, dass die Umsetzung dieses Projekts zu einer Entlastung der Gesellschaften im Vergleich zur heutigen Situation führt. Unser Verband unterstützt keine Lösungen, die zu einer Mehrbelastung führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme, die Sie diesem Schreiben widmen, und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin



Patric von Reding
Leiter des Instituts Treuhand 4.0



Etienne Junod,
Leiter des Instituts Steuern